

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00405 vom 12. Januar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00405

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00405 du 12 janvier 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00405 del 12 gennaio 2024

Erwägungen

E. 1

9. beziehungsweise 20. Juni 2023 nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/53-57, 6/61-62) einen Anspruch des Versicherten auf Hilflosenentschädigung (Urk. 2 [= Urk. 6/63]).

E. 1.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG; Art. 38 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 IVG). Praxismässig sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend (BGE 148 V 28 E. 2.5.1, 133 V 450 E. 7.2, 121 V 88 E. 3a, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_241/2022 vom 5. August 2022 E. 2.3 mit Hinweisen): - Ankleiden, Auskleiden; - Aufstehen, Absitzen, Abliegen; - Essen; - Körperpflege; - Verrichtung der Notdurft; - Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme. 1.

E. 2

Art. 37 IVV sieht drei Hilflosigkeitsgrade vor. Gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; c. einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf; d. wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann; oder e. dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist. 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Entscheid, der Beschwerdeführer habe in seinem Einwand in den drei notwendigen Lebensverrichtungen «Essen, Verrichtung der Notdurft, Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte» eine Hilflosigkeit geltend gemacht, wobei die Hilfsbedürftigkeit bei der Körperpflege bereits bejaht worden sei. Er habe jedoch keine neuen medizinischen Erkenntnisse zum Beschwerdebild vorgelegt. Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ergeben, dass in den alltäglichen Lebensverrichtungen Essen, Verrichtung der Notdurft, Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte kein regelmässiger und erheblicher Hilfebedarf ausgewiesen sei. Er habe daher keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Urk. 2 S. 2 und 4).

E. 2.2

Demgegenüber brachte der Beschwerdeführer vor, die Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach lediglich in der Lebensverrichtung der Körperpflege eine Einschränkung ausgewiesen sei, sei nicht korrekt. Insbesondere im Bereich der Reinigung nach Verrichtung der Notdurft bestehe klar eine Einschränkung. Für die Hilfsbedürftigkeit einer einzelnen Lebensverrichtung genüge es, wenn die versicherte Person bei einer von mehreren Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf Dritthilfe angewiesen sei. Aus diesem Grund habe er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Ferner sei er aber auch noch in anderen Bereichen stark eingeschränkt. Beim An- und Ausziehen der Kleider sowie bei der Nahrungsaufnahme sei er eingeschränkt und deshalb auf Unterstützung angewiesen. Die Hilfestellung werde von seiner Ehefrau erbracht

(Urk. 1 S. 4 f.).

E. 3

Die Rentenzusprache beruht im Wesentlichen auf folgender medizinischer Grundlage:

E. 3.1

Dr. med. Y.____, Facharzt Allgemeine Innere Medizin, hielt in seinem Arztbericht vom 15. November 2021 fest, der Beschwerdeführer sei seit dem 29. Juni 2021 bis auf weiteres als Bauarbeiter zu 100 % arbeitsunfähig. Als Diagnose nannte er einen Tremor der Hände beidseits bestehend seit dem Jahr 2019 (Urk. 6/13/1 ff.).

E. 3.2

Die Behandler des Universitätsspitals Z.____, Klinik für Neurologie, nannten in ihrem Bericht vom 17. September 2021 als Diagnose einen bilateralen rechtsbetonten Tremor der Hände mit Erstmanifestation circa im Jahr 2012 (Urk. 6/13/6 f.).

Der Beschwerdeführer habe mittlerweile deutliche Schwierigkeiten sich zu rasieren und könne keinen Kaffee trinken. Beim Essen müsse seine Ehefrau ihm helfen. Insgesamt sei er durch das Zittern stark eingeschränkt. Er gehe aber dennoch regelmässig mit Kollegen oder der Familie raus (Urk. 6/13/8). Die Behandler berichteten, seit einigen Monaten habe sich das Krankheitsbild ausgeweitet, in der letzten Konsultation sei deshalb ein DAT-Scan zur differentialdiagnostischen Abklärung eines Parkinson-Syndroms veranlasst worden. Anamnestisch sei es seitdem zu einer deutlichen Zunahme des Tremors gekommen.

Der Beschwerdeführer könne keinen Kaffee mehr trinken und schneide sich regelmässig beim Rasieren. Klinisch habe sich in der Untersuchung ebenfalls eine Verschlechterung der Beschwerden mit Unfähigkeit zu schreiben, eine Spirale zu zeichnen oder ein Glas Wasser zum Mund zu führen präsentiert. Der Beschwerdeführer sei nicht in der Lage gewesen,

sich aktiv zu entspannen und es habe sich ein beinahe durchgehend anhaltender , grossamplitudiger und annähernd frequenzstabiler Ruhe-, Halte- und Aktionstremor der Arme rechtsbetont manifestiert . Der Muskeltonus sei insgesamt stark angespannt , n ur kurzzeitig sei durch Ablenkung eine spannungsfreie Durchbewegung objekti vierbar gewesen. Während der Anamnese und Untersuchung seien unter Ablenkung immer wieder beschwerdefreie Momente aufgefallen (Urk. 6/13/ 9) .

E. 3.3

Im Austrittsbericht vom 29. April 2022 nannten die Behandler der Klinik A.____ , Departement Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, als Diagnosen ein en funktionelle n Tremor der Arme rechtsbetont, eine Dyslipidämie (ED März 2022), ein en Vitamin D-Mangel (ED März 2022) sowie ein en Folsäure-Mangel (ED März 2022). Aus dem Bericht geht hervor, dass d er Beschwerdeführer zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlung vom 28. Februar bis 20. April 2022 hospitalisiert worden war (Urk. 6/32/1) . Er habe sich sehr motiviert gezeigt, bis zu seiner Pensionierung in seiner angestammten Tätigkeit weiter arbeiten zu wollen. Gleichzeitig sei er sich aber auch bewusst, dass die Gefahr einer erneuten Überforderung bestehe. Die Behandler erläuterten, i n einem nächsten Schritt sei ein stufenweiser Aufbau der Arbeitsfähigkeit im geschü t zten Rahmen empfohlen worden. Angesichts der noch immer persistierenden Symptomatik sei von einer verfrühten Rückkehr in die bisherige Tätigkeit als Bauarbeiter dringend abgeraten worden .

D er Tremor könnte sich insbesondere unter Druck und/oder Angst (beispielsweise vor erneuten Unfällen) verstärken und die Ausübung seiner bisherigen Arbeitstätigkeit sei aktuell massiv erschwer t bis verunmöglich t . Im Anschluss an das Aufbautraining werde eine langsame schrittweise Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt beim bisherigen Arbeitgeber unter Einhaltung einer angepassten Tätigkeit (leichte körperliche Arbeiten, ohne feinmotorische Arbeiten oder Arbeiten in der Höhe) empfohlen. Die Wiederaufnahme eines Vollzeit pensums sei aber in Anbetracht der chronifizierten gesundheitlichen Beschwerden mittel- bis langfristig nicht als realistisch an zu sehen (Urk. 6/32/4).

E. 3.4.1

Die Beschwerdegegnerin veranlasste eine Abklärung vor Ort, die am 7. Februar 2023 durchgeführt wurde . Die Abklärungspers on nannte im Bericht vom 28. Februar 2023 als Diagnose n einen funktionellen Tremor rechtsbetont sowie eine Dyslipidämie. Bezüglich weiterer Diagnosen wurde auf den Arztbericht vom 29. April 2022 der Klinik A.____

verwiesen. Der Beschwerdeführer habe mit einem starken Akzent gesprochen, seine Ehefrau beherrsche die deutsche Sprache wesentlich besser, weshalb sie ihn während des gesamten Gesprächs unterstützt habe. Im Jahr 2012 habe der Beschwerdeführer einen Berufsunfall auf einer Baustelle gehabt, dabei sei es zu einem Sturz von einem Gerüst gekommen. Seitdem kämpfe er mit gesundheitlichen Einschränkungen. Anfänglich sei das Zittern an beiden Händen nicht so stark ausgeprägt gewesen und er habe noch arbeiten können. Sein Chef auf der Baustelle habe ihm irgendwann erklärt, dass er es nicht mehr verantworten könne, wenn der Beschwerdeführer unter diesen Voraussetzungen weiterarbeite. Seit dem 23. Juni 2021 sei er arbeitsunfähig. Mittlerweile sei der Tremor besonders stark am rechten Arm ausgeprägt. Ihm sei es nicht mehr möglich, eine gefüllte Tasse oder ein Glas in den Händen zu halten, ohne etwas zu verschütten. Zudem habe er Schmerzen in beiden Schulterblättern. Die Ehefrau des Beschwerdeführers habe ergänzt , er

gehe nicht mehr ins Restaurant oder in den Ausgang, weil er sich für sein Zittern schämen würde. Drei- bis viermal am Tag gehe er alleine spazieren. Die Hausbewohner hätten ihn auch schon gefragt, ob sie nicht regelmässig gemeinsam spazieren gehen wollten, er habe dies aber abgelehnt. Die Abklärungsperson hielt abschliessend

fest, der Beschwerdeführer lebe mit seiner Ehefrau und drei von vier Kindern in einer Wohnung. Seine Ehefrau arbeite jeden Sonntag drei bis vier Stunden, er sei aber kaum alleine in der Wohnung, ein Familienmitglied helfe ihm immer (Urk. 6/52/2).

E. 4

.3

Die Abklärungsperson hielt zuletzt fest, dass die lebenspraktische Begleitung im Sinne der Invalidenversicherung nicht ausgewiesen sei. Der Beschwerdeführer lebe zusammen mit seiner Familie, insgesamt seien fünf Personen im Haushalt. Der Beschwerdeführer habe mitgeteilt, dass er vor seiner Erkrankung im Haushalt nicht aktiv mitgeholfen habe. Seine Ehefrau habe von jeher sämtliche Arbeiten im Haushalt übernommen. Aus dem Abklärungsbericht geht ergänzend hervor, dass beim Beschwerdeführer keine kognitiven Einschränkungen vorliegen. Er benötige daher keine Hilfe bei der Tagesstrukturierung oder bei der Bewältigung von Alltagssituationen. Es könne derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass er ohne diese Hilfe verwahrlosen würde, auch wenn er mit grosser Wahrscheinlichkeit gewisse Tätigkeiten mühsam und unter hohem Zeitaufwand ausführen würde. Im Zuge der Schadenminderungspflicht werde die Mithilfe von Familienangehörigen im üblichen Umfang erwartet. Der Beschwerdeführer sei auch in der Lage, sich seine Medikamente selbständig zu verabreichen. Eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung bestehe bei ihm nicht. Anrechenbar sei einzig die Hilflosigkeit im Bereich der Körperpflege seit Juni 2021 (Urk. 6/52/6). 3.

E. 4.1

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilfenentschädigung. Die Abklärung vor Ort vom 7. Februar 2023 wurde von einer qualifizierten Fachperson durchgeführt. Die bestehenden Diagnosen und die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers waren der Abklärungsperson bekannt und wurden im Bericht explizit aufgeführt (vgl. E. 3.4.1). Ferner fand die Abklärung vor Ort im Beisein der Ehefrau des Beschwerdeführers statt, auf deren Angaben die

Abklärungsperson Bezug nahm. Der Bericht zeigt detailliert die Situation des Beschwerdeführers hinsichtlich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen auf, er erweist sich als plausibel und ausführlich begründet, und zeigt überzeugend auf, dass der Beschwerdeführer einzig im Bereich «Körperpflege» regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Damit entspricht der Abklärungsbericht den praxismässigen Voraussetzungen (vgl. E. 1.4) und stellt eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage dar, so

dass darauf abzustellen ist.

E. 4.2

In Bezug auf die sechs alltäglichen Lebensverrichtungen stellte die Abklärungsperson fest, dass der Beschwerdeführer in den Bereichen Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung

weitestgehend selbständig ist. Im Bereich Körperpflege ist der Beschwerdeführer hingegen auf regelmässige Hilfe angewiesen, weshalb in diesem Bereich eine Hilflosigkeit ausgewiesen ist. Der Bedarf an lebenspraktischer Begleitung sowie einer Überwachungs- oder Pflegebedürftigkeit konnte –

entgegen den Einwendungen des behandelnden Arztes (vgl. E. 3.

E. 4.3

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen für eine leichte Hilflosigkeit im Sinne von Art. 37 Abs. 3 IVV nicht erfüllt. Von weiteren Abklärungen sind keine entscheidungswesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung (BGE 144 V 361 E. 6.5, 136 I 229 E. 5.3) davon abgesehen werden kann. Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung zu Recht verneint.

Die angefochtene Verfügung vom 20. Juni 2023 erweist sich nach dem Gesagten als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 5.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Sie sind ermessensweise auf Fr. 600.-- anzusetzen und ausgangsgemäss dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Philipp Sherif

E. 5

Am 21. März 2023 nahm med. pract. B.____, Facharzt Psychiatrie und Psychotherapie, im Rahmen des Einwandverfahrens Stellung zu den Einschränkungen des Beschwerdeführers. Als behandelnder Psychiater sei die Ablehnung der Hilflosenentschädigung für ihn schwer nachvollziehbar, zumal der Beschwerdeführer an einem funktionellen Tremor an beiden Armen leide. Trotz hochdosierter Medikation habe beim Beschwerdeführer keine Verbesserung des essentiellen Tremors festgestellt werden können, es habe sich vielmehr eine unzufriedenstellende Symptomkontrolle gezeigt. Mit dem Tremor sei der Beschwerdeführer sicherlich nicht in der Lage, seinen Haushalt und seine alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig durchzuführen, weshalb er auf die Hilfe seiner Ehefrau angewiesen sei. Insgesamt liege eine deutliche Einschränkung in den alltäglichen Fähigkeiten beim Beschwerdeführer vor, weshalb von einer Hilflosigkeit auszugehen sei (Urk. 6/57). 3.

E. 6

) stehen damit die widersprechenden Aussagen des Beschwerdeführers entgegen. Eine Hilflosigkeit des Beschwerdeführers ist aufgrund seiner eigenen Aussagen nicht ausgewiesen (vgl. KSH Rz. 2036 f.). Im Übrigen vermögen auch die allgemeinen und pauschalen Einwendungen des Psychiaters, wonach der Beschwerdeführer mit dem Tremor sicherlich nicht in der Lage sei, seinen Haushalt und seine alltäglichen Lebensverrichtungen selbständig durchzuführen, die Beurteilung der Abklärungsperson nicht in Zweifel zu ziehen. Zu berücksichtigen ist diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben bereits vor seiner Erkrankung nicht aktiv im Haushalt mitgeholfen hatte. Inwiefern der Tremor den Beschwerdeführer in den einzelnen Lebensverrichtungen mehr einschränken soll als im Abklärungsbericht festgehalten, geht aus der Stellungnahme von med. pract. B.____

sodann nicht hervor.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.